

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Der Bürgermeister
Gemeinde Halstenbek
Gustavstraße 6
25469 Halstenbek



Landesplanungsbehörde

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 06.06.2019
Mein Zeichen: IV 6210 - 41989/2019
Meine Nachricht vom: /

durch den Landrat des Kreises Pinneberg.

29. August 2019

nachrichtlich:

Landrat
des Kreises Pinneberg
Fachdienst Planen und Bauen
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 20. Mai 2019 (GVBl. Schl.-H. S. 98)

- **21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Halstenbek, Kreis Pinneberg**

Planungsanzeige vom 06.06.2019

Stellungnahme des Kreises Pinneberg vom 09.08.2019

Die Gemeinde Halstenbek beabsichtigt, in dem ca. 0,7 ha großen Gebiet „Am Schützenplatz“ ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Schützensport sowie Wald- und Grünflächen auszuweisen. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des ansässigen Schützenvereins, dazu soll ein Bogenschießplatz im Freien ohne zusätzliche bauliche Anlagen eingerichtet werden. Der im südöstlichen Bereich des Planungsgebietes bestehende Wald soll in den Flächennutzungsplan übernommen werden. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt im Plangebiet Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof sowie Fläche für die Landwirtschaft dar und soll entsprechend geändert werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).

Halstenbek ist ein Stadtrandkern II. Ordnung im Verdichtungsraum um Hamburg und liegt auf Siedlungsachse Halstenbek-Pinneberg-Uetersen/Tornesch-Elmshorn.

Seitens des Kreises Pinneberg bestehen gemäß Stellungnahme vom 09.08.2019 keine Bedenken gegenüber der o. g. Bauleitplanung.

Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Halstenbek keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Das Referat für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** weist darauf hin, dass für eine Grünflächennutzung ohne bauliche Anlagen keine Baufläche erforderlich ist. Daher sollte auch keine Darstellung/Festsetzung als Sonderbaufläche/Sondergebiet erfolgen. Für den Bogenschießplatz wäre eine private Grünfläche mit der entsprechenden Zweckbestimmung ausreichend und angemessen. Die Planung ist entsprechend umzustellen.

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

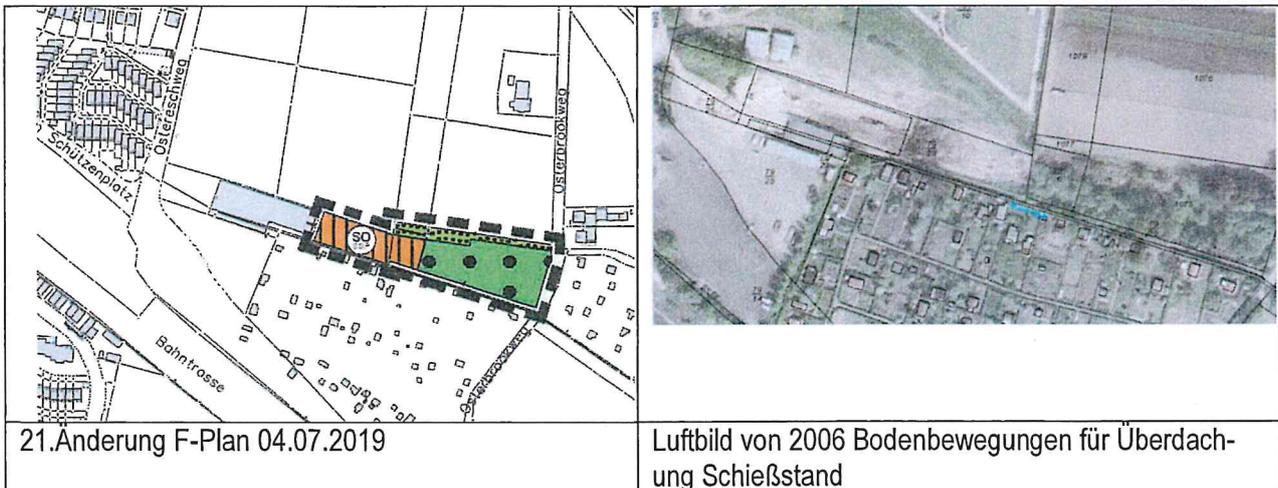
Gemeinde Halstenbek
Gustavstraße 6
25469 Halstenbek

Der Landrat
Fachdienst Umwelt
Ihr Ansprechpartner
Frau Friederici
Verwaltung
Tel.: 04121 – 4502 2277
Fax: 04121 – 45029 2277
b.friederici@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Str.11, 25337 Elmshorn
Zi. 3365
Elmshorn, 11.07.2019

Stellungnahme des Fachdienstes Umwelt zur 21.F-Planänderung der Gemeinde Halstenbek (/Bogenplatz-Osterbrookweg) Erstfassung

Untere Bodenschutzbehörde:

Die Gemeinde Halstenbek hat die 21.Änderung des F-Planes „Bogenplatz-Osterbrookweg“ in der Beteiligung TöB 4-1.



Der Plangeltungsbereich der 21.Änderung des F-Planausweis ist gemäß BBodSchV untersuchen zu lassen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass auf dem Gelände belasteter Boden aus den Wällen/ Kugelfangereichen des ehemaligen offenen Schießplatzes abgelagert wurde. Der Untersuchungsumfang ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Erst nach Vorlage des Untersuchungsberichtes kann im Rahmen der Abwägung bewertet werden, ob die geplante Ausweisung erfolgen kann.

Begründung.

Auf dem Luftbild von 1968 ist der offene Schießstand, der 1966 errichtet wurde, zu erkennen. Des Weiteren ist auf dem Luftbild von 1968, für die aktuell ausgewiesene Sondergebietsfläche, eine vegetationslose „Boden-

fläche“ zu erkennen. Im Luftbild von 1980 ist eine, gegenüber der Fläche von 1968, größere „Bodenfläche“ mit niedrigem Bewuchs zu erkennen. Auf dem Luftbild von 2006 ist dieser Bereich wieder „vegetationslos“ und mit Fahrspuren überzogen zu erkennen. Die Einwallung des Schießstandes ist für den Hallenneubau 2006 beseitigt worden. Auf dem Luftbild 2015 ist die Fläche wieder vegetationslos und mit Fahrspuren zu erkennen.

Geplant ist die Errichtung eines Bogenschießplatzes, mit einer Rasenabdeckung. Die in dem Bundes-Bodenschutzgesetz definierten „Bodenfunktionen“ werden, solange keine Versiegelungen erfolgen, durch diese Art der Nutzung nur geringfügig beeinträchtigt. Daher verzichtet die untere Bodenschutzbehörde für die 21. Änderung des F-Planes auf eine entsprechend Zusammenstellung des Schutzgutes Boden entsprechend nachfolgend benannten Checklisten.

Für eine angemessene Berücksichtigung der bestehenden Anforderungen des Bodenschutzes in Planungs- und Zulassungsverfahren hat die LABO „Anforderungen des Bodenschutzes in Planungs- und Zulassungsverfahren „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren - Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug“ entwickelt.

Die Checklisten sollen zum einen vom Planungs-/ bzw. Vorhabenträger oder von ihm beauftragten Ingenieurbüros genutzt werden, um die Belange des Bodenschutzes in ausreichendem Detaillierungsgrad transparent darzustellen und zum anderen, eine einfache Prüfung der Vollständigkeit durch die Bodenschutzbehörden unterstützen. Die Checklisten dienen der Prüfung der Berücksichtigung der Anforderungen des Bodenschutzes und dazu verfügbarer Daten auf Basis bestehender rechtlicher Grundlagen. Neue Anforderungen werden damit nicht geschaffen.

Auskunft erteilt: Herr Krause, Telefonnr.: 04121- 45 02 22 86

Untere Wasserbehörde/Oberflächenwasser:

Die 21. Änderung des F-Plans kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde/Oberflächenwasser plangemäß verwirklicht werden.

Ansprechpartner bei der unteren Wasserbehörde/Oberflächenwasser ist Herr Neugebauer, Tel-Nr.: 04121 4502-2301.

Untere Wasserbehörde - Wasserschutzgebiete:

Der Änderungsbereich liegt nicht im Wasserschutzgebiet. Es ergeben sich keine Anmerkungen.

Auskunft erteilt: Herr Hartung, Telefonnummer 04121/4502 2280

Untere Wasserbehörde – Grundwasser:

Keine Anmerkungen. Ansprechpartner:
Herr Klümann, Tel.: 04121 4502 2283

Untere Naturschutzbehörde:

Keine weiteren Anmerkungen. Auskunft erteilt H. Petersen Tel: 04121 4502 2269

Gesundheitlicher Umweltschutz:

Ich habe keine Anregungen.

Auskunft erteilt: Herr Wiese, Tel.: 04121/4502-2275

Mit freundlichen Grüßen

(Birgit Friederici)



DB AG • DB Immobilien • Hammerbrookstraße 44 • 20097 Hamburg

Gemeinde Halstenbek
Fachbereich Bauen und Umwelt
Gustavstraße 6
25469 Halstenbek

Gemeinde Halstenbek Der Bürgermeister					
Eing. 11. Juli 2019					
FB 1	FB 2	FB 3	GWH	Wifö	GB

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien Region Nord
CS.N-L(A)
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg
www.deutschebahn.com

☎ Hammerbrook

Irene Schwarz
Tel.: 040 3918-51065
Fax: 040 3918-6045
irene.schwarz@deutschebahn.com
Zeichen: CS.R-N-L(A) Sc
TÖB-HH-19-57183

05.07.2019

Ihr Mail vom 06.06.2019

**Bauleitplanung der Gemeinde Halstenbek
21. Änderung des Flächennutzungsplanes/Bogenplatz der Gemeinde Halstenbek
TÖB § 4 (1) BauGB**

Strecke 1225 Hamburg-Holstenstraße D. - Pinneberg km 11,3 - 11,52 rechts der Bahn

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Durch die - 21. Änderung des FNP - werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.

Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsergebnisses.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG


i. V. Stier


i. A. Schwarz

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Michael Odenwald

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Alexander Doll
Berthold Huber
Prof. Dr. Sabina Jeschke
Ronald Pofalla
Martin Seiler

Unser Anspruch:



Profitabler Qualitätsführer
Top-Arbeitgeber
Umwelt-Vorzreiter

Nr.: 1005	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 11.07.2019	Institution:
	Verfasser:
	Dokument:
	Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. Geschäftsbereich Recht / Personal / Umwelt / Sven Reimerer Neh Gesamtstimmungnahme

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
 Grundlage der Stellungnahme des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV SH) ist die Stellungnahme des Kreissportverbandes Pinneberg (KSV Pinneberg), die wir hiermit zum Gegenstand unserer Stellungnahme machen.
 Die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Beiträge i.d.R. durch unsere Kreissportverbände bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen des Kreissportverbandes sind oft ehrenamtliche Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die in den meisten Fällen durch die Kreissportverbände zu Rate gezogen werden.
 Insofern ist die meist eingeräumte Frist von einem Monat für die Stellungnahme ein sehr kurzer Zeitraum, zumal wenn die Freizeit betroffen ist.

Bei den uns bisher erreichten Planungsvorhaben besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungnahmefrist von mindestens acht Wochen einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und -vereine angemessen einbinden zu können.
 Wir bitten, diesen Sachverhalt bei zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen.
 Sofern das LSV SH werden gegen die vorzulegenden Planungsentwürfe der Gemeinde Halstenbek keine Bedenken oder Hinweise vorgebracht.
 Eine gesonderte Stellungnahme des KSV Pinneberg ergeht nicht mehr.
 Mit freundlichen Grüßen

i.A.
 Dr. Sven Reimerer



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume
und Integration



TAG DER
DEUTSCHEN EINHEIT
KIEL - 2./7. OKTOBER 2019

Landeskriminalamt Schleswig-Holstein
Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

LKA, Abt. 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst), SG 332

Gemeinde Halstenbek
FB Bauen und Umwelt
Gustavstraße 6
25469 Halstenbek

Gemeinde Halstenbek Der Bürgermeister					
Eing. 01. Juli 2019					
FB 1	FB 2	FB 3	GWH	WfB	GB

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 06.06.2019
Mein Zeichen: **2019-B-139**
Meine Nachricht vom:

Karla Lietz
Kampfmittelraeumdienst@mzb.landsh.de
Telefon: +494340 4049-413
Telefax: +494340 4049-414

24.06.2019

21. Änderung des FNP/Bogenplatz der Gemeinde Halstenbek

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen.

Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

Die Untersuchung wird auf Antrag durch das

Landeskriminalamt
Dezernat 33, Sachgebiet 331
Mühlenweg 166
24116 Kiel

durchgeführt.

Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.

Mit freundlichen Grüßen


Karla Lietz

de Graaf, Jaqueline

Von: Pries Michael <M.Pries@gwhalstenbek.de>
Gesendet: Dienstag, 25. Juni 2019 13:37
An: de Graaf, Jaqueline
Cc: Riemenschneider; Mattick Claudia; Chits Andrey
Betreff: WG: WG: Einladung zur Beteiligung: 21. Änderung des Flächennutzungsplanes/Bogenplatz der Gemeinde Halstenbek
Anlagen: D_TOEB Gemeindewerke Halstenbek 201906006.pdf; ATT00001.htm; Leitungspläne Am Schützenplatz.pdf

Sehr geehrte Frau de Graaf,
bezüglich der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes möchten wir wie folgt Stellung nehmen.
Im beschriebenen Bereich befinden sich Ver- und Entsorgungsleitungen der Gemeindewerke Halstenbek (insbesondere die verrohrte Ballerbek) und daher sind folgende Dinge zu klären:

1. Wiederherstellung der Zuwegung. Eine Befahrung der Leitungstrassen ist seit längeren unmöglich. Im Störfall kann dort nicht gearbeitet werden. Ein befahrbarer Weg war bereits vorhanden, ist jedoch inzwischen zugewuchert. Es muss daher ein Rückschnitt erfolgen.
2. Eintragung von Grunddienstbarkeiten für die Leitungen auf dem Gelände des Schützenvereins zu Gunsten der Gemeinde / Gemeindewerke sollten dringend nachgeholt werden.
3. In der Zeichnung des Geltungsbereiches ist im „Waldbereich“ keine Zuwegung der Leitungstrassen erkennbar. Hier müsste die Zeichnung dahingehend angepasst werden das erkennbar ist, dass das Flurstück 79/22 nicht im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes liegt.
4. Ein Teil der laut Planzeichnung ausgewiesenen Flächen sind im Alkis als Flächen für Gewässer der zweiten Ordnung ausgewiesen. Klassifizierung nach Wasserrecht. Ist hier eine Änderung der Flächennutzung überhaupt möglich?

Zur Verdeutlichung haben wir in der Anlage unsere Bestandspläne beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Pries

Planung und Dokumentation

Gemeindewerke Halstenbek
Ostereschweg 9
D-25469 Halstenbek
Telefon +49 (04101) 49 07 136
Telefax +49 (04101) 49 07 8 136
mailto: m.pries@gwhalstenbek.de
Internet: <http://www.gwhalstenbek.de>

Werkleiter: Andreas Halberschmidt
Vorsitzender des Werkausschusses: Wolfgang Pipping
Handelsregister: Amtsgericht Pinneberg, HR A 4210
Steuer-ID: 18 291 01171

Von: Riemenschneider Andreas
Gesendet: Freitag, 7. Juni 2019 16:48
An: Pries Michael
Cc: Mattick Claudia ; Chits Andrey
Betreff: Fwd: WG: Einladung zur Beteiligung: 21. Änderung des Flächennutzungsplanes/Bogenplatz der Gemeinde Halstenbek

Hallo Michael,
sind wir hier betroffen bzw. müssen hier Interessen von
und mitgeteilt werden?

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Archäologisches
Landesamt
Schleswig-Holstein

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Gemeinde Halstenbek
Fachbereich Bauen und Umwelt
Gustavstraße 6
25469 Halstenbek

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 06.06.2019/
Mein Zeichen: Halstenbek-Fplanänd21/
Unsere Nachricht vom: /

Kerstin Orłowski
kerstin.orłowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 06.06.2019

Gemeinde Halstenbek

**21. Änderung des Flächennutzungsplans „Am Schützenplatz“
Frühzeitige „Behörden- und Trägerbeteiligung“ nach § 4 Abs. 1 BauGB („Scoping“),
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Kerstin Orłowski